## Vorlage Nr. 88/2023 "Anträge zum Stellenplan 2024/2025"

hier: geänderter Beschlussvorschlag

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt wie folgt:

- Der Ausschuss schließt sich den in der Anlage 2 (Gesamtübersicht) ausgewiesenen Verwaltungsempfehlungen (ja/nein) mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Anträge an.
- 2. Die Anträge A 30, D 46, D 48, D 56, D 59, E 25, E 26, E 27, H 5, H 10 und H 38 werden nicht als Stellenneuschaffungen sondern als befristet anerkannte Bedarfe genehmigt.
- 3. Die Anträge A 47, C 13, D 4, E 21, F 6, G 31 und G 32 werden bis zum Vorliegen des Fachausschussbeschlusses zurückgestellt. Die Feuerwehr wird gebeten, das Projekt und den Sachstand im Ausschuss für öffentliche Sicherheit vorzustellen.
- 4. Die Anträge **D 13, D 15** und **D 25** werden ab 2025 befürwortet.
- 5. Die Anträge **D 50** und **D 51** werden abgelehnt.
- 6. Die Anträge **D** 65, **D** 66, **D** 67 und **E** 2 werden bis zum Vorliegen eines Konzeptes im Fachausschuss zurückgestellt.
- 7. Der Antrag **D 68** wird ab 2025 und zwar als befristet anerkannter Bedarf befürwortet.
- 8. Die Anträge E 17, G 33, H 23, H 24 und H 39 werden befürwortet.
- 9. Der Antrag **G 15** wird im Umfang von 1,0 Stelle genehmigt.
- 10. Der Antrag **H 20** wird im Umfang von 1,0 Stelle und 1,0 befristet anerkanntem Bedarf genehmigt.
- 11. Das Dezernat I wird gebeten, nach Rechtskraft des Haushalts 2024 prioritär Stellenbesetzungen sicherzustellen, die für eine gesetzlich verpflichtete Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind. Da die im Kapitel 6990 zentral hinterlegten Haushaltsmittel voraussichtlich nicht vollständig zur Finanzierung der Personalbedarfe in 2024 und 2025 ausreichen, wird vom Dezernat I außerdem erwartet, dass alle weiteren Stellenschaffungen und -besetzungen so gesteuert werden, dass das Budget des Kapitels 6990 in den beiden Haushaltsjahren nicht überschritten wird.
- 12. Bei allen Stellen mit Finanzierungsvorbehalt (Drittmittel) muss vor der Besetzung die Finanzierung sichergestellt sein.
- 13. Im Falle der Genehmigung von Anträgen auf Neuschaffung von Stellen, Anerkennung von überplanmäßigen Bedarfen oder Verlagerung von Stellen (mit inhaltlichen Änderungen) erfolgt diese immer vorbehaltlich der Überprüfung der Stellenbewertung.